

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 055/2017

Hauptamt

Conzelmann, Thomas

17.03.2017

Betrifft: Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	04.05.2017	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	18.05.2017	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Der Geschäftsordnung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

I. Vorbemerkungen

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 14. Oktober 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Das Gesetz trat am 1. Dezember 2015 in Kraft.

In Umsetzung dieser Gesetzesänderung ist u. a. eine Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse der Stadt Albstadt (GO) notwendig.

Gleichzeitig werden mit der vorliegenden Neufassung bereits die Grundlagen für die endgültige Umsetzung der elektronischen Ratsarbeit, sprich die elektronische Einladung und Zustellung der Sitzungsunterlagen, nach Beenden der Testphase, geschaffen.

II. Die Änderungen im Wesentlichen

1. Stellung der Fraktionen und Minderheitenrechte in kommunalen Gremien

Die Bildung von Fraktionen (§ 2 GO) ist künftig gesetzlich geregelt. Die Fraktionen werden (unabhängig von der Anzahl der Mitglieder) mit zusätzlichen Rechten ausgestattet, wie z.B. die Aufnahme eines Gegenstandes auf die Tagesordnung (§ 14 GO) oder Unterrichtung durch den Oberbürgermeister (§ 5 GO).

Ebenso werden die Minderheitenrechte von nicht fraktionell organisierten Gremienmitgliedern gestärkt. So kann künftig ein Sechstel der Gemeinderäte (in Albstadt also fünf Stadträte/innen)

- in allen Angelegenheiten der Stadt und Ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet (§ 5 GO),
- die Aufnahme eines Gegenstandes auf die Tagesordnung des Gemeinderats verlangen (§ 14 GO).

2. Ausschluss wegen Befangenheit

Die Formulierung des § 9 GO „Ausschluss wegen Befangenheit“ wurde an die Formulierung des § 18 GemO in der aktuellen Fassung angeglichen.

3. Elektronische Einberufung und Zustellung von Sitzungsunterlagen

Grundsätzlich ermöglicht die Gemeindeordnung (GemO) im § 34 die elektronische Einberufung zu Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Für eine rechtssichere Einladung per E-Mail werden die Regelungen der Gemeindeordnung in der Geschäftsordnung um eine vom jeweiligen Gemeinderatsmitglied zu erteilende schriftliche Zustimmung zur elektronischen Einberufung konkretisiert. Die Beratungsunterlagen zu den Sitzungen werden im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Bei erteilter Zustimmung zur elektronischen Einladung erfolgt keine zusätzliche Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform. Im Übrigen wird auf die „Nutzungsbedingungen für die papierlose Gremienarbeit bei der Stadtverwaltung Albstadt“ verwiesen. Die Nutzungsbedingungen sind Grundlage der Bereitstellung von städtischen Tablets für die elektronische Ratsarbeit (§ 13 GO).

Der Zeitpunkt, ab wann die elektronische Einberufung zu Sitzungen erfolgen soll, ist vom Gemeinderat nach der vorgesehenen Testphase noch festzulegen.

Die Übersendung der Sitzungsunterlagen soll rechtzeitig, in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag, erfolgen (§13 GO).

4. Transparenz der Arbeit kommunaler Gremien

Zeit, Ort, Tagesordnung sowie Beratungsunterlagen der öffentlichen Gremiensitzungen sind auf der Internetseite zu veröffentlichen. Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind ferner für die Zuhörer im Sitzungsraum auszulegen. Zudem dürfen die Mitglieder des Gemeinderats den Inhalt öffentlicher Beratungsunterlagen unter gewissen Voraussetzungen gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekanntgeben (§§ 13, 15 GO).

Des Weiteren sind die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse im Wort laut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite zu veröffentlichen (§ 10 GO).

Die Veröffentlichungen erfolgen seit Ende April 2017 auf der städtischen Internetseite im Bürgerinformationsportal.

III. Anlagen

Anlage 1 – Synopse zur Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats und der Ausschüsse

Anlage 2 – Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats und der Ausschüsse